

BUNDESAMT FÜR SOZIALES UND BEHINDERTENWESEN



BUNDESSOZIALAMT

1010 Wien

Babenbergerstraße 5

e-mail: bundessozialamt@basb.gv.at

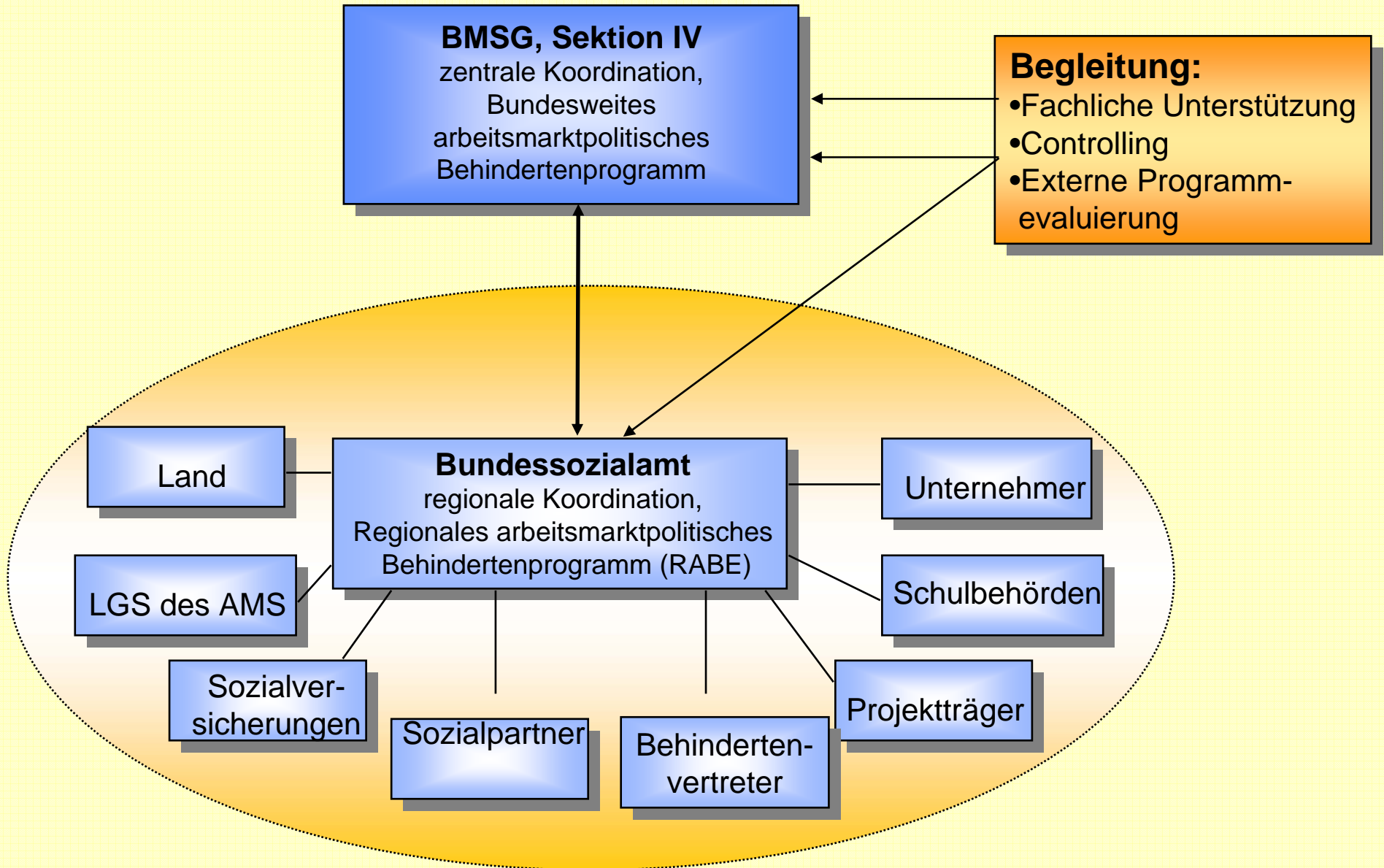
Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at

BUNDESSOZIALAMT



BUNDESSOZIALAMT

Behinderung
und Arbeitswelt

Behinderung
und Gesellschaft



BUNDESSOZIALAMT

Sozialentschädigung

Pflegevorsorge

BEHINDERTENMILLIARDE

Zielgruppen:

- Behinderte Jugendliche
- Ältere Menschen mit Behinderungen
- Behinderte Menschen mit spezifischen Schwierigkeiten am Arbeitsplatz
 - Psychische Einschränkungen
 - Geistige Behinderungen
 - Sinnesbehinderungen

Andere Gruppen sind nicht ausgeschlossen!

Tel.: 05 99 88

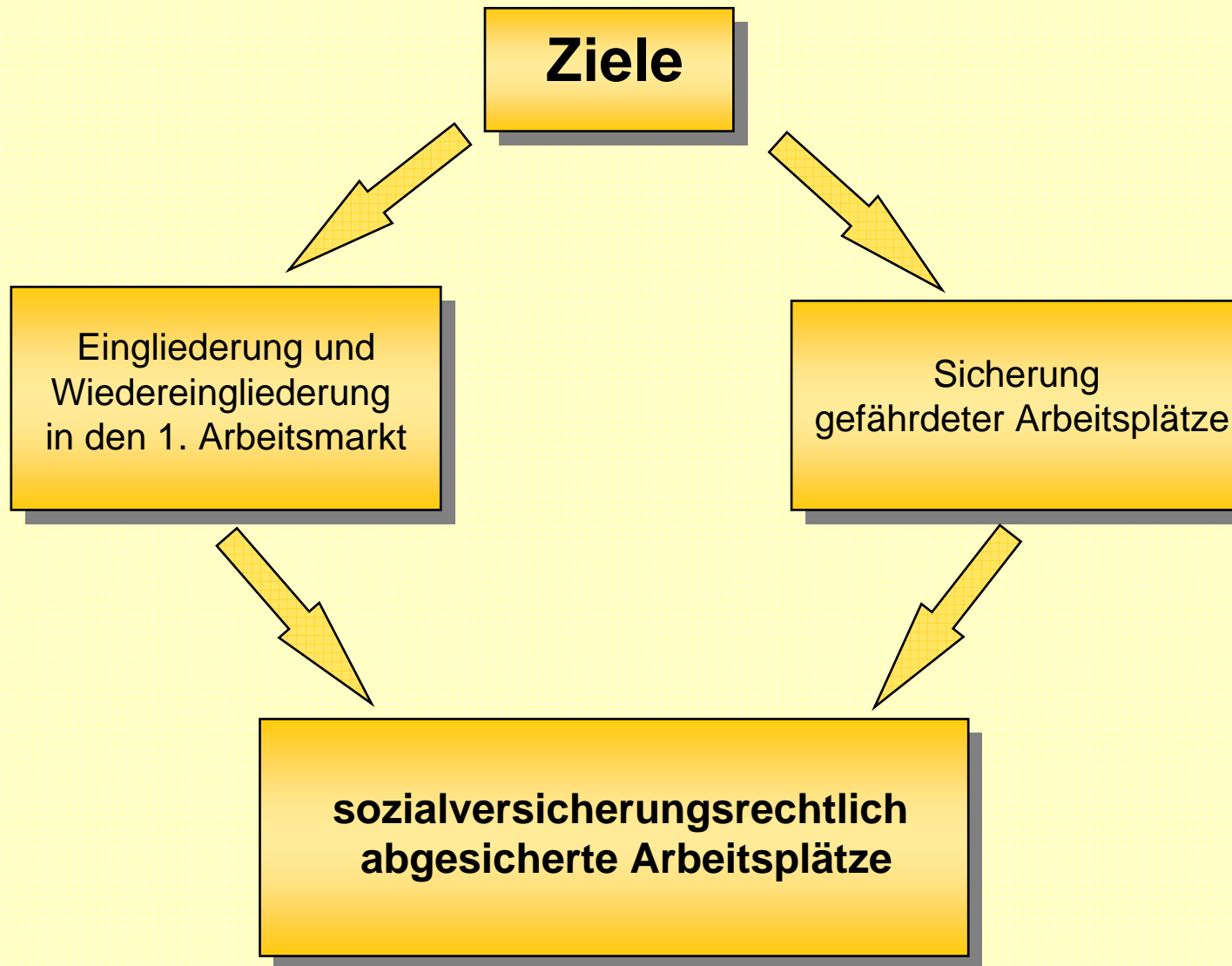
Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT



Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

INTEGRATIONSHILFEN FÜR BEHINDERTE JUGENDLICHE

- Clearing
- Spezielle Arbeitsassistenz für Jugendliche
- Begleitende Hilfe am Arbeitsplatz (zB: Job Coaching)
- Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekte
- Studien- und Lehrlingsbeihilfen
- Integrationsbeihilfen mit befristeter Übernahme der Lohnkosten

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

BEGLEITENDE MASSNAHMEN

- **Unternehmerservice** - umfassende, unbürokratische Beratung und Unterstützung beim Einsatz im Betrieb
- behindertengerechte bauliche und technische Ausstattung von Betrieben und Arbeitsplätzen
- Informationsangebote für Personalleiter, Betriebsräte, Behindertenvertrauenspersonen etc. (Multiplikatoren Ausbildung)
- Betroffene beraten Betroffene - Professionalisierung der Beratung zu einem selbstbestimmten Leben

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

MASSNAHMEN ZUR SENSIBILISIERUNG FÜR DIE ANLIEGEN BEHINDERTER MENSCHEN

- Forcierung der Verbreitung eines "normalisierten" Bildes behinderter Menschen in der Öffentlichkeit, insbesondere in Wirtschaftskreisen
- Vernetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Bereitschaft der Unternehmer, Menschen mit Behinderung einzustellen

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

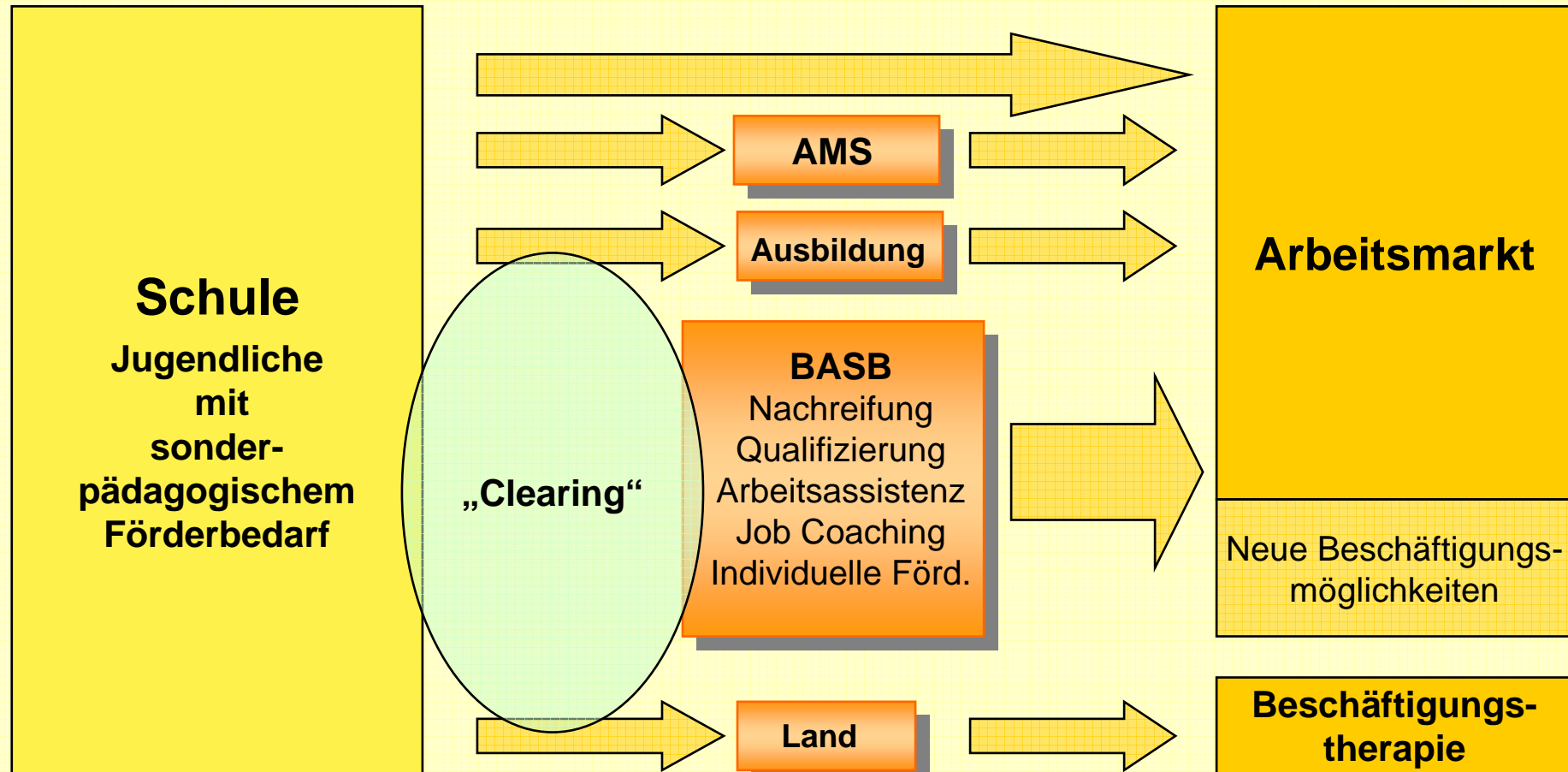
Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ÜBERGANG - SCHULE - BERUF



FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ Technische Arbeitshilfen

Damit sind technische Hilfsmittel gemeint, die am Arbeitsplatz verwendet werden, die Behinderung ausgleichen und die Arbeit erleichtern. Neben der Finanzierung dieser Hilfsmittel können auch die Kosten für Schulungen im Gebrauch spezieller Hilfsmittel übernommen werden.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Übernahme der Hälfte der Investitionskosten bei Schaffung eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, wenn

- ein arbeitsloser behinderter Mensch eingestellt wird oder
- ein Beschäftigungsverhältnis ohne eine Versetzung auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz enden würde.

Eine volle Kostenübernahme ist für behindertengerechte Zusatzausstattungen oder notwendige Veränderungen im Sanitärbereich möglich.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ Integrationsbeihilfen

Lohnförderung, wenn eine arbeitslose behinderte Person erstmals eingestellt wird.

Eine Integrationsbeihilfe kann maximal für die Dauer von 3 Jahren gewährt werden. Sie beträgt

- im 1. Jahr maximal 100 % des Bruttoverdienstes (max. € 1.000),
- im 2. Jahr maximal 70 % des Bruttoverdienstes (max. € 700),
- im 3. Jahr maximal 50 % des Bruttoverdienstes (max. € 500).

Auch befristete Dienstverhältnisse und Saisonarbeitsplätze sind förderbar. Dauer der Arbeitslosigkeit, Alter des Dienstnehmers und Art des Dienstverhältnisses spielen bei der Bemessung der Förderung eine Rolle.

Für denselben Dienstnehmer ist eine Förderung nur möglich, wenn das vorangegangene Dienstverhältnis vor mindestens 2 Jahren geendet hat.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ **Entgeltbeihilfe**

Lohnförderung zum Ausgleich einer beruflichen Leistungseinschränkung, die durch technische Arbeitshilfen nicht ausgleichbar ist. Förderbar sind nur behinderte Personen mit einer Leistungsfähigkeit von zumindest 50 %.

Die Förderung wird für die Dauer der Leistungseinschränkung gewährt (in der Regel für 1 oder 2 Jahre; Weitergewährungsanträge sind erforderlich).

Die Höhe der Entgeltbeihilfe beträgt maximal 50 % des Bruttoverdienstes (max. € 650).

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe**

Lohnförderung, die gewährt wird, wenn der Dienstgeber eine Gefährdung eines bestehenden Dienstverhältnisses mit einem/r behinderten Mitarbeiter/in glaubhaft macht.

Maximal für die Dauer von 3 Jahren.

Maximal in der Höhe von 50 % des Bruttoverdienstes (max. € 1.000); das Ausmaß der Gefährdung, das Alter und die Aussichten auf einen anderen Arbeitsplatz spielen bei der Bemessung der Förderung eine Rolle.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ **Schulungskosten**

Schulungskosten können zur Gänze übernommen werden, wenn dadurch die Chance auf einen Arbeitsplatz erhöht wird.

Bei einem bestehenden Dienstverhältnis können Schulungskosten, wenn sie im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, zur Gänze übernommen werden, wenn nicht, zur Hälfte.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ **Ausbildungsbeihilfen**

Für Lehrlinge, Schüler und Studenten ab dem 15. Lebensjahr mit einem GdB von mindestens 50 v.H.

Für die Dauer der Ausbildung.

Monatliche Beihilfe in Höhe der Ausgleichstaxe (€ 201); wenn ein höherer behinderungsbedingter Mehraufwand nachgewiesen wird, in Höhe dieses Mehraufwandes (max.in Höhe der 3-fachen AT monatlich).

Keine Ausbildungsbeihilfe an Studenten, die zur Studienbeihilfe einen Zuschlag erhalten.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gov.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

- **Orientierungs- und Mobilitätstraining für blinde und schwerst sehbehinderte Menschen.**

- **Anschaffung eines Blindenführhundes**

Höhe der Förderung ist bis zur 85-fachen Ausgleichstaxe möglich (€ 17.085).

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ **Mobilitätzuschuss**

Einmal jährliche Pauschalabgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Personen, denen die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels behinderungsbedingt nicht zumutbar ist (Eintragung im Behindertenpass).
In Höhe der 3-fachen Ausgleichtaxe.

➤ **Lenkerberechtigung**

Übernahme von maximal 50 % der Führerscheinkosten bei arbeitslosen oder beschäftigten Behinderten, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ **Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges**

Bei erstmaliger Gewährung bis zur Höhe der 9-fachen Ausgleichstaxe, bei jeder weiteren Förderung bis zur Höhe der 6-fachen Ausgleichstaxe, wenn

- das Einkommen des Antragstellers die 12-fache Ausgleichstaxe nicht überschreitet und
- dem Behinderten die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Rechnung und Zulassungsschein müssen auf den Antragsteller lauten.
Auch führerscheinfreie KFZ können gefördert werden.
Auch Leasingfahrzeuge sind förderbar.

5 - Jahres - Frist für eine neuerliche PKW-Förderung.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ **Sonstige Kosten**

Zu behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Fahrt von und zum Arbeitsplatz oder mit der Ausübung der Beschäftigung stehen können Zuschüsse gewährt werden.

➤ **Gebärdensprachdolmetschkosten**

Dolmetschkosten können übernommen werden, wenn ein qualifizierter Gebärdensprachdolmetscher für die Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes oder für eine berufsbezogene Schulungsmaßnahme erforderlich war.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN REHABILITATION

➤ **Hilfe zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit**

Bei Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann einem Behinderten ein Zuschuss bis zur Hälfte der nachgewiesenen Investitionskosten gewährt werden (max. bis zur 100-fachen Ausgleichstaxe).

Die fachliche und persönliche Eignung für die Selbstständigkeit muss gegeben sein und der Lebensunterhalt sollte damit gesichert erscheinen.

Kosten des laufenden Betriebes können nicht gefördert werden.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

INVESTIVE MASSNAHMEN

- Zuschüsse für Unternehmen, die in die Zugänglichkeit zu ihrem Betrieb für Menschen mit Behinderung investieren.
- Zuschüsse für Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und therapeutische Einrichtungen (Arztpraxen, Apotheken, Kur und Wellness) zur Erleichterung der Abnützung für Menschen mit Behinderung.



Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FESTSTELLUNGSVERFAHREN NACH DEM BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZ

Begünstigte Behinderte sind,

- österreichische StaatsbürgerInnen
- Flüchtlinge mit einem Asylbescheid
- StaatsbürgerInnen von EWR-Vertragsstaaten

mit einem vom Bundessozialamt festgestellten

Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vH.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

KÜNDIGUNGSVERFAHREN – Behindertenausschuss

Die Kündigung eines begünstigten Behinderten durch den Dienstgeber darf nur nach **Zustimmung des Behindertenausschusses** erfolgen.

Diesem Ausschuss gehören je ein Vertreter

- des Bundessozialamtes,
- des Arbeitsmarktservice,
- der Interessensvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer
- sowie drei Vertreter von Behindertenorganisationen

an.

Eine Kündigung ohne Zustimmung des Ausschusses ist nicht rechtswirksam.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

AUSGLEICHSTAXE

Firmen müssen **pro 25 Mitarbeiter** einen begünstigten Behinderten einstellen - also bei 50 Mitarbeitern müssen zwei Begünstigte, bei 75 Mitarbeitern drei Begünstigte eingestellt werden, usw.

Wenn Firmen das nicht tun, müssen sie für jeden nicht besetzten Platz eine **Ausgleichstaxe** (€ 201 pro Monat) bezahlen.

Die Ausgleichstaxen werden in einem Fonds gesammelt und dafür verwendet, dass begünstigte Behinderte wieder eine Arbeit bekommen oder ihre Arbeit nicht verlieren.

Für Firmen, die begünstigte Behinderte als Lehrlinge ausbilden, wird eine Förderung ausbezahlt.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

BEHINDERTENPASS

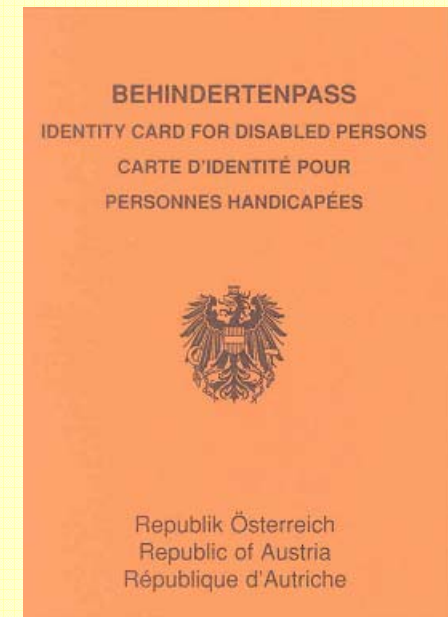
Anspruch auf einen **Behindertenpass** haben Personen mit einem GdB von mind. 50 v.H. die in Österreich leben (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt).

Preisermäßigungen / Sondertarife

Steuerbegünstigungen

- Pauschalierter Freibetrag
- Steuerfreibetrag bei Gehbehinderung und Diätverpflegungen
- Versicherungssteuer – Befreiung

Fahrpreisermäßigungen



Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GRATIS AUTOBAHNVIGNETTE

Inhaber eines Behindertenpasses mit der
Zusatzeintragung: „**Unzumutbarkeit der
Benützung öffentlicher Verkehrsmittel**“
oder „**Blindheit**“.

Zulassung des KFZ auf die Person mit der
Behinderung.



Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at

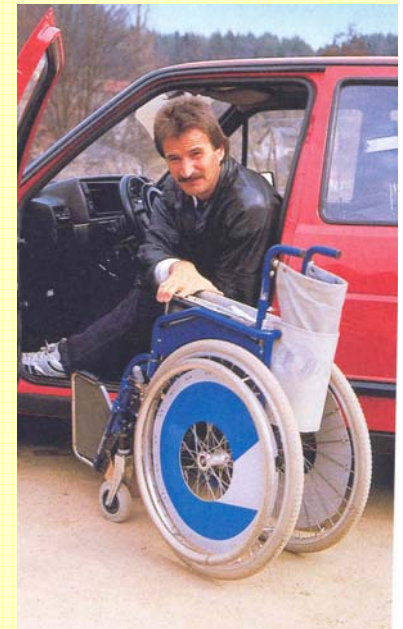


BUNDESSOZIALAMT

ABGELTUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE

Beim Kauf eines neuen Autos ist eine Normverbrauchs-Abgabe zu zahlen.
Dieser Betrag wird Personen zurückgezahlt,

- wenn sie wegen ihrer Behinderung nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren können bzw. Ihnen die Benützung dieser nicht zumutbar ist.
- wenn sie dauernd schwer gehbehindert sind und dies auch bleiben (§29b StVO – Ausweis).



Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

SOZIALSERVICE / UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Sozialservice

Menschen mit Behinderungen sowie deren Umfeld erhalten durch den Sozialservice umfassende Betreuung, Information und Betreuung in sozialen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, die mit der Behinderung in Zusammenhang stehen.

Unterstützungsfonds

Das Bundessozialamt hilft mit dem Unterstützungsfonds Personen, die durch ihre Behinderung in Not geraten sind und besondere Hilfe brauchen.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

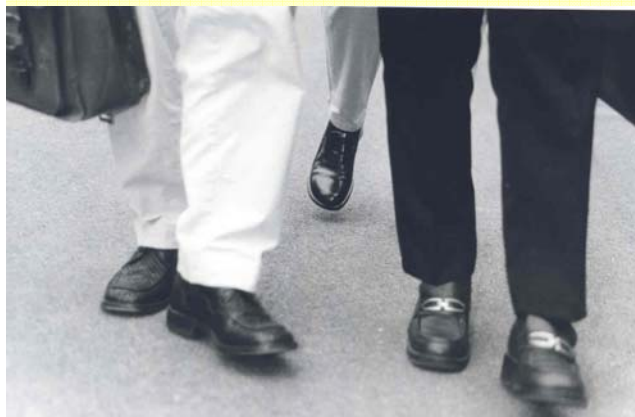
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

MOBILE BERATUNGSDIENST

Wenn Familien Fragen bezüglich ihrer Kinder haben, können sie sich an den Mobilen Beratungsdienst wenden (z.B. bei Fragen der Erziehung, bei schwierigen Situationen, wenn das Kind in die Schule kommt, und andere Fragen).



Wir bieten:

- Ärztliche Untersuchung
- Psychologische Diagnostik
- Soziale Hilfestellung

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

FAMILIENINFOSTELLE

Die Familieninfostelle versteht sich als **zentrale Anlaufstelle für Familien von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.**

Wir bieten:

- professionelle Information (zu Fragen der Entwicklung bestmöglicher Förderung, in rechtlichen, sozialen und finanziellen Angelegenheiten)
- Unterstützung bei der Vermittlung zu Behörden und Institutionen, beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen.

Die Beratung erfolgt telefonisch oder persönlich auf Wunsch auch zu Hause; sie ist in jedem Fall vertraulich und kostenlos.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ENTSCHÄDIGUNG FÜR HEERESBESCHÄDIGTE

Versorgungsberechtigt sind

- Präsenzdiener (Grundwehrdiener, Teilnehmer an Truppenübungen, sowie Zeitsoldaten, Teilnehmer an Kaderübungen, an freiwilligen Waffenübungen, Auslandseinsatz)
- Frauen im Ausbildungsdienst
- Wehrpflichtige des Milizstandes,

wenn sie **infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes bzw. der Tätigkeiten im Milizstand** oder bei einem **Wegunfall** eine Gesundheitsschädigung (=Dienstbeschädigung) erlitten haben;

- Zivilpersonen, die durch Waffen, Fahrzeuge oder militärische Handlungen des Bundesheeres **ohne ihr Verschulden** verletzt wurden;
- Hinterbliebene nach all diesen Personen.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ENTSCHÄDIGUNG FÜR HEERESBESCHÄDIGTE

Leistungen für Beschädigte

Beschädigtenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung länger als 3 Monate nach dem Unfall bzw. der Erkrankung um mind. 25 Prozent gemindert ist.

Zulage für Schwerstbeschädigte , Pflege- oder Blindenzulage, Blindenführzulage, Diätkostenzuschüsse, Heilfürsorge, Orthopädische Versorgung, Berufliche und soziale Rehabilitation, Pauschalierter Ersatz für Mehrverbrauch an Kleidern und Wäsche

Leistungen für Hinterbliebene

Hinterbliebenrente (für Witwen, Waisen, Eltern), Diätkostenzuschüsse, Krankenversicherung, Sterbegeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr



Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRIEGSOPFER

Leistungen gibt es für österreichische Staatsbürger, die

- als Soldaten der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (oder der ehemaligen k.u.k. Armee bzw. ihrer Verbündeten oder des Bundesheeres der 1. Republik)
- durch vormilitärische Ausbildung
- durch sonstige Dienstverrichtung (z.B. Krankenschwester)
- durch Kriegsgefangenschaft
- durch unverschuldete Kriegseinwirkung (z.B. Bombenangriff) oder
- durch unverschuldete Gewaltakte der Besatzungsmächte Österreichs zu Schaden gekommen sind, sowie für deren Hinterbliebene.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRIEGSOPFER

Leistungen für Kriegsbeschädigte

Grundrente: Die Höhe der Beschädigtenrente richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Sie beginnt bei einer MdE von mindestens 25 Prozent. Schwerstbeschädigtenzulage, Pflege- oder Blindenzulage, Blindenführzulage, Pauschalierter Ersatz für Mehrverbrauch an Kleidern und Wäsche, Diätkostenzuschüsse, Zusatzrente und Familienzulage, Heilfürsorge und orthopädische Versorgung, Berufliche und soziale Rehabilitation

Leistungen für Hinterbliebene (Waisen, Witwen, Witwer, Eltern)

Hinterbliebenenrenten,
Diätkostenzuschüsse, Krankenversicherung, Sterbegeld,
Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

HILFELEISTUNG AN OPFER VON VERBRECHEN

Nach dem **Verbrechendopfergesetz** können österreichische StaatsbürgerInnen und BürgerInnen bestimmter Länder (Europäischer Wirtschaftsraum) Geld bekommen.

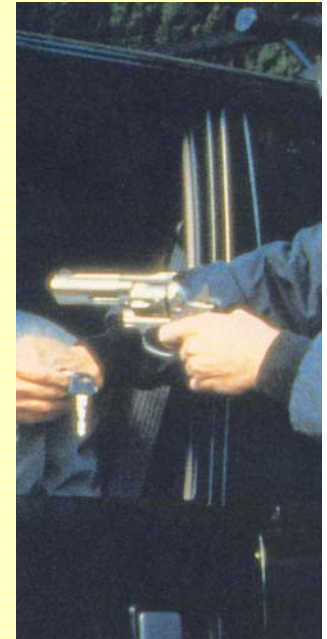
Diese **finanzielle Unterstützung** gibt es für

- die Opfer eines Verbrechens,
- im Todesfall für deren Hinterbliebene
- und für Menschen, die die Kosten des Begräbnisses bezahlen.

Um nach einem Verbrechen Geld zu bekommen, muss das Opfer

- verletzt worden sein,
- eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung haben
- oder im schlimmsten Fall getötet worden sein.

Wenn sich das Opfer selbst am Verbrechen beteiligt hat (z.B. Mittäter, Raufhandel), wird nichts bezahlt.



Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

HILFELEISTUNG AN OPFER VON VERBRECHEN

Leistungen für Opfer von Verbrechen

- Ersatz des Verdienstentganges
- Heilfürsorge
- orthopädische Versorgung
- Selbstkosten für Psychotherapie
- Pflegezulage, Blindenzulage
- Pflegegeld

Leistungen für Hinterbliebene

- Ersatz des Unterhaltsentganges
- Heilfürsorge
- orthopädische Versorgung
- Pflegegeld
- Bestattungskosten

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ENTSCHÄDIGUNG FÜR IMPFGESCHÄDIGTE

Personen, die

- durch die bis 1980 vorgeschriebene **Pockenschutzimpfung** oder
- durch eine im **Mutter-Kind-Pass** empfohlene Impfung oder
- durch eine mit **Verordnung des Gesundheitsministeriums** empfohlene Impfung

eine **Gesundheitsschädigung** erlitten haben, haben Anspruch auf Entschädigung.

Die Impfung muss in Österreich erfolgt sein (Inländer und Ausländer sind gleichgestellt).

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ENTSCHÄDIGUNG FÜR IMPFGESCHÄDIGTE

Leistungen nach dem Impfschadengesetz

- Beschädigtenrente (wegen einer Impfung länger als 3 Monate beeinträchtigt, MdE mind. 25 Prozent)
- Erhöhungsbetrag (einkommensabhängig)
- Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens werden übernommen
- Rehabilitationskosten
- Wenn jemand durch die Impfung keine dauerhafte gesundheitliche Schädigung, jedoch eine schwere Körperverletzung erlitten hat, wird ein einmaliger Betrag ausbezahlt.
- Für Hinterbliebene gibt es Sterbegeld, Witwenrente und Waisenrente.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRIEGSGEFANGENE

Österreichische Staatsbürger, die

- während der beiden Weltkriege in **Kriegsgefangenschaft** waren
- während des Zweiten Weltkrieges oder der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden
- sich wegen politischer Verfolgung außerhalb Österreichs befanden und aus den angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten wurden

Die Kriegsgefangenschaft muss **mindestens drei Monate** gedauert haben.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRIEGSGEFANGENE

Welche Leistungen gibt es für Kriegsgefangene?

Es gibt **monatliche Geldbeträge** in der Höhe von € 15,00 bis € 37,00.

Die genaue Höhe des Betrages ist **abhängig von der Dauer der Gefangenschaft**.

Ob jemand Entschädigung nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz bekommt, entscheidet die Stelle, die die Pension oder Rente auszahlt.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

PFLEGE GELD

Das Pflegegeld wird von der Stelle ausgezahlt, von der der pflegebedürftige Mensch seine Pension bekommt.

Pflegebedürftige Menschen, die keine Pension bekommen, können Pflegegeld vom Land erhalten.

Wann kann man Pflegegeld bekommen?

- wenn der pflegebedürftige Mensch wegen seiner Behinderung für mindestens sechs Monate Betreuung und Hilfe braucht
- wenn die Betreuung und Hilfe für den pflegebedürftigen Menschen im Monat mehr als 50 Stunden ausmacht

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

PFLEGE GELD

Es gibt 7 Pflegegeldstufen:

Stufe 1:	mehr als 50 Stunden,	€148,30
Stufe 2:	mehr als 75 Stunden,	€273,40
Stufe 3:	mehr als 120 Stunden,	€421,80
Stufe 4:	mehr als 160 Stunden,	€632,70
Stufe 5:	mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist,	€859,30
Stufe 6:	mehr als 180 Stunden, wenn 1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder 2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	€1.171,70
Stufe 7:	mehr als 180 Stunden, wenn 1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder 2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.	€1.562,10

ZUWENDUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

Ist ein naher Angehöriger, der eine pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, an der Erbringung der Pflegeleistung verhindert, so kann er, für die Organisation einer Ersatzpflege, eine finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ZUWENDUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

Voraussetzung dafür ist, dass

- der Antragsteller den nahen Angehörigen seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt,
- die pflegebedürftige Person ein Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz bezieht sowie
- die Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist.

Die Unterstützung gibt´s für die Dauer von maximal 4 Wochen.

Sie beträgt bei	höchstens
Pflegegeld Stufe 4	€1.400,00
Pflegegeld Stufe 5	€1.600,00
Pflegegeld Stufe 6	€2.000,00
Pflegegeld Stufe 7	€2.200,00

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

EINMALIGE ZUWENDUNG FÜR FRAUEN ALS ANERKENNUNG FÜR IHRE BESONDEREN LEISTUNGEN BEIM WIEDERAUFBAU DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Als Anerkennung für ihre besonderen Leistungen beim Wiederaufbau der Republik Österreich können Frauen, die vor dem 1. Jänner 1951 mindestens ein Kind in Österreich zur Welt gebracht oder ein vor diesem Zeitpunkt geborenes Kind in Österreich erzogen haben, eine **Zuwendung in Höhe von €300** gewährt werden, wenn sie

österreichische Staatsbürgerinnen sind und

- sie oder ihr Ehegatte eine Ausgleichszulage aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder
- eine einkommensabhängige Leistung nach dem Opferfürsorge- oder dem Kriegsoferversorgungsgesetz oder
- eine Dauerleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach einem der Sozialhilfegesetze oder
- ein vergleichbares Einkommen beziehen.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Grundlagen

- ⇒ Anpassung der österreichischen Rechtslage an das Recht der Europäischen Union im Bereich der Arbeitswelt (RL 2000/78/EG)
- ⇒ EntschlieÙung aller im Parlament vertretenen Parteien, die Gleichstellung behinderter Menschen herbeiführen zu wollen (9.7.2003)

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Maßnahmenpaket

BGBl. Nr. I 82/2005

- ⇒ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen-Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG)
- ⇒ Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)
- ⇒ Bundesbehindertengesetz (BBG)

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Ziel

- ⇒ Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (MmB) beseitigen oder verhindern
- ⇒ Gleichberechtigte Teilhabe von MmB am Leben/Arbeitsleben in der Gesellschaft gewährleisten
- ⇒ Selbstbestimmte Lebensführung von MmB ermöglichen

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG-Geltungsbereich

- ⇒ Verwaltung des Bundes (hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Bereich)
- ⇒ Private Rechtsverhältnisse (einschließlich Anbahnung und Begründung) (Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG)
- ⇒ Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BEinstG-Geltungsbereich

- ⇒ Privatrechtliche Dienstverhältnisse
- ⇒ Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung ...
- ⇒ Mitgliedschaft in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BEinstG-Geltungsbereich

- ⇒ Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit
- ⇒ Öffentl. rechtl. Dienstverhältnisse
- ⇒ Arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse
- ⇒ Ausgenommen:
 - Dienstverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband und einer Gemeinde
 - land- u- forstwirtschaftliche Dienstverhältnisse

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Personenkreis

- ⇒ Menschen mit Behinderungen
- ⇒ Eltern, die ein Kind mit Behinderung betreuen
- ⇒ Angehörige, die einen MmB betreuen
(Geschwister, Ehepartner, Lebensgefährte, Verwandte in
gerader Linie/Großeltern, Kinder, ...)

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Personenkreis

- ⇒ Benachteiligungsverbot: betroffene Person, Zeugin/Zeuge, Auskunftsperson im Verfahren, Unterstützer/in einer Beschwerde

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Behinderung

- ⇒ Auswirkung einer Funktionsbeeinträchtigung
- ⇒ körperliche, geistige, psychische oder Sinnesfunktionen
- ⇒ voraussichtlich länger als 6 Monate

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Behinderung

- ⇒ BGStG: geeignet, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren
- ⇒ BEinstG: geeignet, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Diskriminierungsverbot

- ⇒ BGStG: Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.
- ⇒ BEinstG: Auf Grund einer Behinderung darf i.Z.m. einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.
z.B.: Begründung des Dienstverhältnisses; Festsetzung des Entgeltes; beruflicher Aufstieg; Beendigung des Dienstverhältnisses, ...

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Diskriminierungsverbot

- ⇒ unmittelbare Diskriminierung
- ⇒ mittelbare Diskriminierung
- ⇒ Belästigung (Sonderform)

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Unmittelbare Diskriminierung

.... liegt vor, wenn eine Person

- ⇒ auf Grund einer Behinderung
- ⇒ in einer vergleichbaren Situation
- ⇒ eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Mittelbare Diskriminierung

... liegt vor,

- ⇒ wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche MmB gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Mittelbare Diskriminierung auf Grund gestalteter Lebensbereiche

- ⇒ Bauliche Barrieren
- ⇒ Kommunikationstechnische Barrieren
- ⇒ Sonstige Barrieren

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Mittelbare Diskriminierung

BGStG und BEinstG-Ausnahme:

Diese Vorschriften sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt UND die Mittel sind zur Erreichung des Zieles angemessen und erforderlich.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Rechtfertigungsgründe

KEINE mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen rechtswidrig oder mit unzumutbaren Belastungen verbunden wäre.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind:

- ⇒ Aufwand für die Beseitigung
- ⇒ wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- ⇒ öffentliche Förderungen
- ⇒ vergangene Zeit
- ⇒ Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen der betroffenen Menschen

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

⇒ **Diskriminierung**

liegt jedoch vor, wenn zumutbare Maßnahmen eine maßgebliche Verbesserung für die betroffenen Personen bewirken

⇒ **Ziel:** größtmögliche Annäherung an eine Gleichstellung

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Rechtsfolgen

- ⇒ Diskriminierung (unmittelbare und mittelbare) → Schadenersatz für Vermögensschaden und die erlittene persönliche Beeinträchtigung (Schutz der Würde)

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BEinstG-Rechtsfolgen

- ⇒ bei der Begründung eines Dienstverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg
- ⇒ i.Z.m. der Beendigung eines Dienstverhältnisses
- ⇒ Sonstige Rechtsfolgen der Diskriminierung i.Z.m. einem Dienstverhältnis
- ⇒ in der sonstigen Arbeitswelt
- ⇒ Folgen einer Belästigung oder bei Benachteiligung infolge einer Beschwerde

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Rechtsfolgen der Diskriminierung i.Z.m. der Beendigung eines Dienstverhältnisses

- ⇒ Kündigung oder Entlassung → Anfechtung bei Gericht
→ Frist 14 Tage ab Zugang der Kündigung oder
Entlassung
- ⇒ Schlichtungsverfahren → Dauer 1 Monat

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Rechtsfolgen der Diskriminierung i.Z.m. der Beendigung eines Dienstverhältnisses

- ⇒ Zustellung der Bestätigung: 14 Tage-Frist
- ⇒ Bei Kündigung eines **begünstigten Behinderten** ist weiterhin die vorherige Einholung der Zustimmung des Behindertenausschusses notwendig!

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Geltendmachung von Ansprüchen BGStG/BEinstG-Schlichtungsverfahren

- ⇒ verpflichtend vor dem Gerichtsverfahren
- ⇒ zuständig: sämtliche Landesstellen des Bundessozialamtes
- ⇒ Beginn: Einbringung des Anbringens
- ⇒ Fristenhemmung

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Schlichtungsverfahren

- ⇒ Ziel: Ausgleich der Interessensgegensätze
- ⇒ Einigungsgespräch mit allen Beteiligten
- ⇒ Mediation ist anzubieten
- ⇒ Übernahme der Schlichtungskosten durch den Bund
- ⇒ Ende:
 - Einigung
 - Bestätigung des BASB, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte → Gericht

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Schlichtungsverfahren

- ⇒ Zustellung der Bestätigung → Fristenlauf
- ⇒ Informationspflicht an den Behindertenanwalt
- ⇒ Mehrfachdiskriminierung: BASB

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Beweislast

- ⇒ Kläger/in muss die Diskriminierung vor Gericht glaubhaft machen
- ⇒ Beklagte Partei muss die Wahrscheinlichkeit beweisen, dass ein anderer Grund als die Behinderung für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BBG-Behindertenanwalt

- ⇒ Bestellung durch den Sozialminister für 4 Jahre
- ⇒ Selbständigkeit und Weisungsfreiheit
- ⇒ Beratung und Unterstützung von Betroffenen, die sich diskriminiert fühlen

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BBG-Behindertenanwalt

- ⇒ Sprechstunden, Sprechtage
- ⇒ Untersuchungen, Berichte Empfehlungen
- ⇒ Sitz im Bundesbehindertenbeirat
- ⇒ Möglichkeit einer Verbandsklage

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

BUNDESAMT FÜR SOZIALES UND BEHINDERTENWESEN



BUNDESSOZIALAMT

1010 Wien

Babenbergerstraße 5

e-mail: bundessozialamt@basb.gv.at

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at